



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 10. 7. 1954

I. Wahlperiode

Nr. 2738

Vorlage — zur Beschlußfassung — über den Bebauungsplan Nr. XIV/4 für das Sportplatzgelände zwischen Maybachufer und Pflügerstraße in Berlin-Neukölln

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus beschließt gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 (VOBl. I S. 301) den Bebauungsplan Nr. XIV/4 vom 13. Januar 1954 für das Sportplatzgelände zwischen Maybachufer und Pflügerstraße in Berlin-Neukölln in der vorgelegten Fassung.

Begründung:

I.

Veranlassung des Planes

Auf dem städtischen Gelände zwischen Maybachufer und Pflügerstraße in Berlin-Neukölln ist auf Veranlassung des Senators für Volksbildung — Sportamt — eine öffentliche Sportanlage gebaut worden. Das Gelände soll in das Fachvermögen des Bezirksamtes Neukölln, Abt. Volksbildung — Sportamt — übertragen werden. Es wird von im Jahre 1883 förmlich festgestellten Fluchtlinien der in der Örtlichkeit nicht freigelegten und nicht mehr benötigten Rütlistraße zwischen Maybachufer und Pflügerstraße betroffen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen innerhalb des Geltungsbereiches sämtliche bisherigen Fluchtlinien aufgehoben und neue Baulinien, sowie die Nutzung des Geländes entsprechend der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan vom

2. September 1950) als öffentliche Grünfläche (Sportplatzfläche) festgesetzt werden.

II.

Inhalt des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände liegt nach der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 im Gebiet der Bauklasse Va (unbenanntes Gebiet). Es wird durch den Bebauungsplan in öffentliche Grünfläche (Sportanlage) umgewandelt. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche liegt der für die Besucher des Sportplatzes erforderliche Parkplatz. Die Fläche des eingeschossigen Sportgebäudes wird durch Baugrenzen festgesetzt. Das Maybachufer und die Pflügerstraße erhalten Straßenbegrenzungslinien.

III.

Stellungnahme der beteiligten Behörden und Dienststellen

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden von ihnen nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat gemäß § 17 Abs. 2 des Planungsgesetzes dem Bebauungsplan am 14. Oktober 1953 zugestimmt.

IV.

Einsprüche

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 1954 öffentlich ausgelegen. Einsprüche wurden nicht erhoben.

Berlin, den 28. Juni 1954.

Der Senat von Berlin

Dr. Schreiber
Regierender Bürgermeister

Prof. Dr. Eich
Senator
für den Senator
für Bau- und Wohnungswesen